



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/604/2021

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 15.11.2021

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Michael Joos

Bebauungsplan Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

30.11.2021 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digi-

talisierung

02.12.2021 Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2021 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.02.2020 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 07.05.2021 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.05.2021 bis 21.05.2021 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.05.2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

- Beteiligung des Bezirksausschusses
 Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 18.08.2021 beteiligt.
- 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 21.09.2021, des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.09.2021 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 29.09.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 01.10.2021 in der Zeit vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt. Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.
- 5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.10.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

"1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der

- Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Der Bebauungsplan Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstattung der stadtplanerischen Leistungen ist durch eine Kostenübernahmeerklärung des Anlagenbetreibers sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte

Ifd.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitige gemäß § 3 Abs. 1 B		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Off gemäß § 3 Abs. 2 B		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlic gemäß § 4 Abs. 1 B		
1	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24, 502070 Aachen Schreiben vom 19.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
2	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 52, 52525 Heinsberg Schreiben vom 15.06.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. IX-S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte. Seitens der Brandschutzdienststelle, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage erzeugt keine relevanten Emissionen. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld vor. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt und die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. Insbesondere Lichtimmissionen im laufenden Betrieb dürfen die Fahrsicherheit auf der unmittelbar benachbarten Autobahn durch Blendwirkung nicht gefährden. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die gem. Bericht AMK293-AA-2110-V1.0 vom 11.03.2021 des Fraunhofer ISE ermittelten Blendwerte mit der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt werden.	ein Fachgutachtenwird das Blendrisiko auf die Autobahn durch die geplante PV-Anlage insgesamt als unkritisch eingeschätzt. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen und wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB u.a. der Autobahn GmbH des Bundes zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Stellungnahme wird unter der Ifd. Nr. 7 behandelt.	
3	Schwalmverband, Borner Straße 45, 41379 Brüggen Schreiben vom 17.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet liegt außerhalb des Einzugsgebiets des Schwalmverbands	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
4	Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund Schreiben vom 21.05.2021		
	110.kV-Hochspannungsfreileitung Heinsberg – Erkelenz, Bl. 0202 (Maste 79 bis 81) Sehr geehrte Damen und Herren, Der Geltungsbereich des oben genannten Bauleitplans liegt teilweise im 2 x 19,00 m – 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Freileitung inkl. Schutzstreifen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unseren beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.		
	Für das Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Erkelenz-Mitte auf dem Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 19, Flurstück 53, haben wir im Vorfeld mit SF Solarkraftwerke GmbH & Co. KG für die Errichtung der Photovoltaikanlagen auf dem v.g. Grundstück eine Vereinbarung abgeschlossen. Somit haben wir zu dem o.g. Bauleitplan keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.		
	Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuen Anlagen des 110-kV-Netzes.		
	Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
5	Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstr. 102, 50733 Köln Schreiben vom 17.05.2021		
	Ihre Schreiben sind am 17. Mai 2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.	Durch die vorgesehene Planung werden keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant. Die Deutsche Bahn AG wurde in Form der DB Immobilien, Region West, beteiligt. Eine Stellungnahme wurde erst kurz vor der Offenlage eingereicht. Diese ist deshalb dort abgedruckt.	Die Stellungnahme wird gefolgt.
	Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Bei den an das Vorhaben angrenzenden Flächen mit Eisenbahnbetriebsanlagen handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen. 		
6	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 64, 477707 Krefeld Schreiben vom 08. 06. 2021		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:	Die Hinweise zur Erdbebengefährdung wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnisge- nommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T Bemerkung: DIN 4149-2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 "Gründungen, Stützbauten und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
7	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld Schreiben vom 11.06.2021		
	Die Autobahn 46, Abschnitt 5, grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren ist es, eine nördlich der A 46 gelegene Fläche für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Hinsichtlich der vom Fernstraßen-Bundesamt Leipzig und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, zu vertretenden Belangen kann der o.a. Planung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Bei PVA-Anlagen handelt es sich um Hochbauten i.S. des § 9 Abs. 1 FStrG. Daher kann weder der geplanten 34. Änderung des FNP noch dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan BBP IX-S (Sonderge-	Die überbaubare Grundstücksfläche wird innerhalb der Anbauverbotszone zurückgenommen. Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich über- nommen. Die Hinweise wurden entsprechend der Auflagen ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	biet Photovoltaik) in der geplanten Ausführung im Anbauverbot zugestimmt werden.		
	Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen. Die Baugrenze ist außerhalb der 40 m Anbauverbotszone darzustellen, entsprechend der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes vom 24.03.2021. Für den mit PVA beplanten Bereich kann aufgrund der erforderlichen Umplanung ein neues, geändertes Blendschutzgutachten erforderlich werden.		
	Bezüglich der PVA-Anlagen in einer Entfernung bis 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) sind folgende Auflagen zu beachten:		
	1. Es dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.		
	 Alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. 		
	 Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn bedürfen einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 		
8	Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig Schreiben vom 24.03.2021		
	Zum o.g. Vorhaben teilt das Fernstraßen-Bundesamt Folgendes mit:	Die Stellungnahme wurde im Rahmen des Bauge- nehmigungsverfahrens abgegeben. Insofern bezieht sie sich ausschließlich auf den Bereich außerhalb der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
	Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Abstand von 40 m bis 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, erteilt das Fernstraßen-Bundesamt die straßenrechtliche Zustimmung unter Berücksichtigung der für das Blendgutachten des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme, ISE vom 1.03.2021 vorgesehenen Ausrichtung.	Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan	genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Diese Zustimmung wird unter der Auflage erteilt, dass störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie z.B. Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.	übernommen, bzw. auf Basis der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (siehe lfd. Nr. 7) ergänzt.	
	I. Sachverhalt Mit Schreiben vom 05.01.2021 wurde das Fernstraßen-Bundesamt durch die Stadt Erkelenz zur Stellungnahme zum Bauantrag der Firma SF-Solarkraftwerke GmbH & Co. KG über die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgefordert. Das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Flur-Nr. 19, Flurstück 53 in der Gemarkung Erkelenz, befindet sich an der BAB 46 AS 5 KM 34,851-35.120 links. Dies ergibt sich aus den Darstellungen im Lageplan vom 21.03.2021 (M 1:500). Dieser wurde per E-Mail am 24.03.2021 durch den Antrag- steller an das Fernstraßen-Bundesamt übersandt.		
	II. Begründung Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.		
	Gemäß §9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.		
	Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.		
	Das Bauvorhaben befindet sich 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, von der Autobahn entfernt. Auf- und Abfahrtsarme der Anschlussstellen sind Bestandteile der Autobahn. Das Vorhaben bedarf demnach der Zustimmung, die unter Einhaltung der genannten Auflage erteilt werden konnte.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Nebenbestimmung musste ausgesprochen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 46 zu gewährleisten.		
	Wir weisen darauf hin, dass neben der anbaurechtlichen Zustimmung auch eine Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange für die weiteren Belange der Straßenbaulast notwendig sein kann.		
	Hierbei bitte ich zu beachten, dass Werbeanlagen jeder Art weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder nagebracht werden dürfen. Bis zu einem Abstand von 100 m neben der BAB bedürfen Anträge der Zustimmung. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.		
	Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger Entschädigungsanspräche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend machen können. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.		
	Diese Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit, sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von drei Jahren rechtswirksam geworden ist.		
	Wir bitten, uns nach Beendigung eine elektronische Version des Ausgangsbescheids zur Verfügung zu stellen.		
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlic	her Belange mit Schreiben vom 11.10.2021	
	gemäß § 4 Abs. 2 B		
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln Schreiben vom 04.10.2021		
	Zunächst einmal bitten wir die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Bahntrasse in ihrer Höhenlage unterhalb der geplanten PV-Anlage befindet, sind Beeinträchti- gungen durch Reflexionen unwahrscheinlich. Das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 Der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage" der Stadt Erkelenz sieht vor, dass direkt neben "Der Bahn" gebaut wird. Darum erlauben Sie uns auch an dieser Stelle den Hinweis, dass wir als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen in der Pflicht sind, unsere Eisenbahninfrastruktur rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr den Eisenbahnverkehrsunternehmen (Personen- und Güterverkehr) zur Verfügung zu stellen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden. Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Die Photovoltaik- bzw. Solaranlage sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin aufzustellen. Gegebenenfalls sind geeignete Abschirmungen vorzunehmen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahntrieben (z. B. Siebteinsehränkungen auf die Sicherheit des Eisenbahntein der Siebteinsehränkungen auf die Siebteinsehränkungen auf der Siebteinsehränkungen auf der Siebteinsehränkungen auf der Siebteinsehränkungen auf der Siebteinseh	Blendrisiko in Bezug auf die südlich verlaufende Autobahn wurde gutachterlich als unkritisch eingeschätzt. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren kann dies bei Bedarf durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden. Es wird keine Grünfläche innerhalb des Plangebiets festgesetzt.	
	 bahnbetriebes (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen und Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmimmissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Darauf ist in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren hinzuwirken. Es sind die Abstandsflächenregelungen der LBO NRW zu beachten. 		
	- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.		
	 Im Rahmen der Bauplanung ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zu unseren Anlagen weiter- hin gegeben ist. 		
	 Dem Bericht ist zu entnahmen, dass neben der Photovoltaikanlage auch eine Grünfläche ent- steht, deshalb bitten wir um Beachtung unserer Richtlinie 882. 		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Schreiben vom 11.10.2021		
	Ihr Schreiben ist am 11.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen das o. g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Service Immobilien GmbH in Köln. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen.	Die Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West, wurde von der DB AG Netz innerhalb des Konzerns als verantwortliche Stelle für die Aufgaben als TÖB bestimmt; die DB Imm ist für die ggf. erforderliche Beteiligung und weitere Koordinierung zuständig. Mit Schreiben vom 17.05.21 (frühzeitige Behördenbeteiligung) und 11.10.21 (Offenlage) wurde der TÖB beteiligt. S.a. Ifd. Nr. 1. Eine Überplanung von Eisenbahnbetriebsanlagen findet durch den Bebauungsplan nicht statt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 12.10.2021		
	Die Telekom Deutschlang GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	NEW Netz GmbH Schreiben vom 12.10.2021		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
5	Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund Schreiben vom 20.10.2021		
	Mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0220/DS/144.902/Bx vom 21. Mai 2021 haben wir zur oben genannten Photovoltaik Freiflächenanlage eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über das Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Netzplanung, Collingstr. 2, 41460 Neuss, Frau Gerritz, Tel.: 02131/71-2066, email. planauskunftneuss@westnetz.de erhalten. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kv-Hochspannungsnetzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme vom 21.05.2021 wurde im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung (siehe die damalige lfd. Nr. 4) zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Kreis Heinsberg; Federführung Schreiben vom 08.11.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der Bebauungsplanung: IX/S Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage. Seitens der Brandschutzdienststelle, unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage erzeugt keine relevanten Emissionen. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld vor. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Die im Kapitel 3 des Umweltberichts aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden – soweit sinnvoll möglich – als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Umweltbericht (Stand 26.08.2021) festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Der Eingriff kann vor Ort vollständig kompensiert werden, externe Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.		
7	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 11.11.2021		
	Die Autobahn 46, Abschnitt 5, grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren ist es, eine nördlich der A 46 gelegene Fläche für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden. Die vorliegenden Planungen berühren, wie oben bereits ausgeführt, die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Nachfolgende anbaurechtliche Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen: 1. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Solarmodule gelten als Hochbauten i.S.d. § 9 FStrG.	Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Hinweise wurden entsprechend der Auflagen ergänzt. Durch das benannte Fachgutachten wurde das Blendrisiko auf die Autobahn durch die geplante PV-Anlage insgesamt als unkritisch eingeschätzt. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen und wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen.		
	b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.		
	Die Solarmodule müssen so beschaffen sein, dass von diesen keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A46 erfolgt. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.		
	3. Anlagen der Außenwerbung stehen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG den Hochbauten des § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen des § 9 Abs 2 FStrG gleich und bedürfen der Einzelfallprüfung durch das Fernstraßen-Bundesamt.		
	Das vorgelegte Blendschutzgutachten hinsichtlich der Blendwirkung der Anlage auf den Verkehr auf der A 46 wird zur Kenntnis genommen		

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte

